

BÖLW-Position zur Novellierung des EU-Saatgutverkehrs- und Sortenrechts

Die EU-Kommission arbeitet derzeit an einer Revision der Richtlinien zum Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut und des Sortenrechts. Der Entwurf der Kommission wird in Kürze dem EU-Parlament übermittelt. Es ist zu befürchten, dass die neuen Vorgaben zu weiteren Einschränkungen bei der Sortenvielfalt und damit zu einem Verlust bei der Agro-Biodiversität führen und dass nicht akzeptable Bedingungen beim Sortenschutz festgelegt werden.

Der BÖLW fordert von EU-Kommission und vom EU-Parlament, dass die Bedürfnisse der kleinen und mittelständischen Züchter, der bäuerlichen Züchtungsinitiativen, der Bio-Züchter, der Erhaltungszüchter, sowie der Landwirte beachtet werden. Das Interesse der Allgemeinheit am Erhalt der Sortenvielfalt als ein Kulturgut muss berücksichtigt werden.

Saatgutverkehrsrecht

Sortenanmeldung für die offizielle Sortenliste

Die Vorgabe im Saatgutverkehrsrecht, dass bei landwirtschaftlichen Kulturen der Nachweis des „landeskulturellen Wertes“ (VCU) zwingend bei der Zulassung erforderlich ist, erscheint willkürlich, muss als Zulassungskriterium entfallen und soll lediglich zur Beschreibung der Sorteneigenschaften dienen. Der Gesetzgeber hat lediglich sicherzustellen, dass von einer neuen Sorte keine Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen und gewisse Mindesteigenschaften eingehalten werden. Ob eine Sorte im Anbau eine Verbesserung gegenüber bestehenden Sorten darstellt, muss dem Markt überlassen bleiben. Jeder Bauer als Nutzer soll selbst nach seinen eigenen Kriterien entscheiden können, ob eine Sorte für seine Anbau- und Marktbedürfnisse geeignet ist oder nicht.

Als eine zweite, zusätzliche Schiene in der offiziellen Sortenanmeldung muss ein Zulassungsverfahren für (samenfeste) Sorten mit breiterer Genetik geschaffen werden. Dabei sollen sich die DUS-Prüfkriterien weitgehend auf die agronomisch relevanten Eigenschaften beschränken.

Für die Sortenprüfung vor Ort müssen die nationalen Sortenämter für eine regional angepasste Testung der Sorten erhalten bleiben. Eine zentrale europäische Stelle ist dafür ungeeignet. Auch muss die Sortenprüfung im Feld erfolgen. Eine Sortenzulassung ausschließlich auf Basis eines GenScans lehnen wir ab.

In allen Fällen muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass das Züchterprivileg erhalten bleibt.

Sortenanmeldung nach Erhaltungsrichtlinie

Erhaltungssorten müssen direkt nach ihrer Herausnahme aus der offiziellen Sortenliste, dem „frei werden“ der Sorte, in die Erhaltungszucht gehen und vermarktet werden dürfen. Die derzeit erforderliche Karenzzeit von zwei Jahren ist nicht gerechtfertigt und muss gestrichen werden. Die 30 Jahre Sortenschutz bieten dem Züchter ausreichend Schutz seines geistigen Eigentums, das in die Entwicklung einer Sorte geflossen ist. Danach sollen die Sorten der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Auch die regionale und die Mengenbeschränkung sind unverhältnismäßig und müssen entfallen. Das Saatgut soll überall hergestellt und auch genutzt werden können. Die derzeitigen Regeln führen dazu, alte Sorten bzw. Erhaltungssorten aus dem Markt zu drängen und haben de facto eine Verarmung der Nutzpflanzenvielfalt zur Folge.

Inverkehrbringen von Obstgehölzen

Zu beachten ist auch, dass der Revisionsplan des EU-Rechts auch das Registrieren von Obstsorten und das Inverkehrbringen von Obstgehölzen umfasst. Der BÖLW fordert, dass bei der Neufassung der Regelungen der Erhalt alter und die Entwicklung neuer Sorten für eine regionale, vielfältige und ökologische Obstproduktion ausreichend berücksichtigt werden muss. Dazu ist es notwendig, dass auf nationaler Ebene eine kostengünstige, unkomplizierte Registrierung von Obstsorten mit Wert für z.B. den ökologischen Markt möglich ist. Die Anforderungen an Dokumentation und Transparenz für den Erhalt und die Vermarktung von virusfreien Pflanzen an Erwerbsobstbetriebe muss so angepasst sein, dass auch kleine und mittelgroße Baumschulen diese erfüllen können.

Berlin, im Januar 2013